

**Verwaltungsgemeinschaft  
Wemding**  
Marktplatz 3, 86650 Wemding



**Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG**

**Mitwirkung des Wohnungsgebers**

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

**Wohnungsgeberbescheinigung  
nach § 19 des Bundesmeldegesetzes**

Hiermit wird ein  Einzug in bzw.  Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

---

Postleitzahl, Ort

---

Straße, Hausnummer

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am \_\_\_\_\_ folgende Person/en  
(Einzugsdatum)

eingezogen bzw.  ausgezogen:

1. \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

---

Name des Wohnungsgebers

---

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Wohnungsgebers

---

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder  
 Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung  
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

---

Name des Eigentümers der Wohnung

---

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Eigentümers der Wohnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- und Auszug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person die Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

---

Datum

---

Unterschrift des Wohnungsgeber oder des Wohnungseigentümer